

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV. von Österreich (1358 - 1365)

Bruder, Adolf

Innsbruck, 1886

Abschnitt VIII. Der unmittelbare Erfolg der geschilderten Maßregeln. -
Heinrich Onta und Heinrich Langenstein behaupten die Unbilligkeit des
Ablösungsgesetzes. - Juristische Erläuterungsschrift Johann ...

Abchnitt VIII.

Der unmittelbare Erfolg der geschilderten Maßregeln. — Heinrich Ohta und Heinrich Fangenstein behaupten die Unbilligkeit des Ablösungsgesetzes. — Juristische Erläuterungsschrift Johann Reutter's.

In Bezug auf die Darstellung der weiteren Schicksale der betrachteten Finanzmaßregeln Herzog Rudolfs IV. empfiehlt es sich, zunächst den unmittelbaren Erfolg ins Auge zu fassen. Bei der Frage nach dem Erfolg der Ablösungsgesetze ist auch die Frage nach dem Alter des Wiener Weichbildrechtes einigermaßen von Wichtigkeit. Die Entstehungszeit desselben wird nämlich von dem letzten Herausgeber in die Jahre von 1278—1296 verlegt, unter anderem auch aus dem Grunde, weil in allen die Immobilierverträge behandelnden Artikeln (z. B. 120, 125, 133) die Intervention der Berg-, Burg- oder Grundherren zur Giltigkeit dieser Verträge, soweit sie entgeltlich sind, verlangt, — nie aber eine solche des Bürgermeisters und Rathes erwähnt werde. Da Herzog Rudolfs Erlaß vom 2. August 1360 dieses bisherige Recht in Bezug auf Uebertragung von Rechten an Immobilien in Wien aufgehoben habe, so müsse das Wiener Weichbildrecht mit unumstößlicher Gewißheit vor 1360 entstanden sein¹⁾. — Dies würde also einen durchschlagenden Erfolg jener Verordnung voraussetzen. Allein die grundherrliche Gerichtsbarkeit in landesfürstlichen Städten blieb ungeachtet der herzoglichen Verordnungen — bestehen. Die Grundherren stellten nach wie vor Kauf- und Saßbriefe aus und fügten noch den Beisatz hinzu: „uns ohne Schaden“. Nur diese letztere „Neuung“ verbietet

¹⁾ Wiener Stadtrechtbuch, hgb. v. Schuster. 1873. S. 36.

1366 Herzog Albrecht III. Es solle beim alten Herkommen bleiben. Er spricht aber selbst von Kauf-, Satz- und andern Briefen „daran Eure Insiegel gehören“¹⁾.

Allerdings legte der Wiener Rath seit jener Zeit Grundbücher an u. zw. Bücher für Kauf und Verkauf seit 1368, Satzbücher zur Eintragung von Verpfändungen der im Stadtbereich liegenden Immobilien seit 1373²⁾. Allein die grundherrlichen Grundbücher hörten damit nicht auf. Ein großer Theil existirte fort bis zum Jahre 1848.

Die Eintragungen in den städtischen Grundbüchern beweisen allerdings, daß die Erlässe Herzog Rudolfs vielfach befolgt wurden³⁾. Der Stadtrath nahm jene, welche von der Ablösung Gebrauch machten, in Schutz⁴⁾. Eine vollständige Durchführung aber kam nicht zu Stande⁵⁾, sonst hätte es später keine Grundzinse und nur (um's Achtfache) ablösbare Renten gegeben.

Den Mittheilungen Langensteins zu Folge, wovon unten die Rede, dauerte es lange, bis sich die Ansicht verbreitete, die Zwangsablösung sei eine unbillige Maßregel gewesen. Der gemeine

¹⁾ Geschichtsquellen der Stadt Wien. I. Nr. LXX. — Vgl. ebenda Einleitung S. LXXIV. und auch S. XXXVII.

²⁾ Luschin: Gerichtswesen. S. 221. — Krasnopolski in d. Zeitschrift f. öff. u. Priv.-Recht. XI. (1884). S. 552 f

³⁾ Schall in den Blättern für Landeskunde von Niederösterreich. XVII. S. 38 u. 43. — Es kam auch vor, daß man Kapitalien aufnahm, um das „ewig Burgrecht“ abzulösen. Man verlauschte auf diese Weise eine bisher unablösbare mit einer ablösbaren Belastung. Fontes XVIII. Nr. CCLXXVI (Urk. v. J. 1362).

⁴⁾ Bei einigen Ablösungsurkunden wird auf Herzog Rudolfs Verordnung ausdrücklich Bezug genommen, so in einer Urkunde v. 1361 (Fontes XVIII. Nr. CCLXXIV.), — v. 1363 (Kerschbaumer: Luth. 1874. Nr. CCCXVII), — v. 1361 (Urkundb. v. d. Enns VIII. Nr. VIII. Nr. XXXV.). Rath einer Urkunde von 1404 (Fontes XVIII. Nr. CCCXCVIII) hat der Bürgermeister Vorlauf die Ablösungssumme „zu der Stadt Grundbuch gelegt“, da der Propst von St. Stephan die Annahme verweigert „trotz der Brief Sag, die wir von fürstlicher Gab darum haben“. — Vgl. auch Urk. v. 1366 bei Schuster: Wiener Stadtrechtsbuch. S. 30.

⁵⁾ Tomasek in der Einleitung S. LXVI. 3. d. Geschichtsquellen d. Stadt Wien. — Geusau: Gesch. der Stiftungen. 1803. S. 115. — Strnadt: Steuerbuch. S. 417.

Mann¹⁾ machte sich, trotz der Predigten und Gutachten gelehrter Männer, die Verordnung zu Nütze. Dasselbe scheinen die Juden gethan zu haben. Vielleicht erklärt es sich auf diese Weise, daß die (städtischen) Sagbücher des XIV. Jahrhunderts „mit Juden als Sagggläubigern oder Burgrechtsinhabern, was eines und dasselbe war, angefüllt sind“, und mehr als die Hälfte(?) der Häuser in Wien ihnen verpfändet war²⁾.

Die versuchte Aenderung der Immobiliengerichtbarkeit (1360) ist also m. E. kein Grund gegen die Ansicht Tomascheks, welche die Entstehungszeit des Stadtrechtes in die zweite Hälfte des XIV. Jahrhunderts versetzt³⁾. Ist dies richtig, so könnte man umgekehrt jene Artikel des Stadtrechtes als Beweis dafür anführen, daß Herzog Rudolfs Aufhebung der Jurisdiction der Grundherren einen geringen Erfolg hatte. —

Es darf dies nicht befremden. Andere herzogliche Erlässe, z. B. die Aufhebung der Zünfte (20. Juli 1361)⁴⁾ hatten ja ein ähnliches Schicksal. In der Fleischhackerordnung vom 28. August 1364 erklärt Herzog Rudolf selbst, daß die Freieung von Zechen und Einungen des Handwerks und von den Sätzen (Preisverabredungen), die sie aus Eigennutz machen, — gehindert wird. Er habe jenes Verbot der Zünfte erlassen, um des gemeinen Nutzens der Stadt willen, damit sie an Leut und Gut in Aufnahme komme, und verbiete sie jetzt wieder⁵⁾. Trotz des Verbotes bestanden aber die

¹⁾ „Inkimi“ sagt Langenstern im cap. III. docum. 2. seines Gutachtens.

²⁾ Schlager: Wiener Skizzen. I. S. 27. (Andere Rentengläubiger mögen eben noch lange beim bisherigen Modus grundherrlicher Saggbriefe geblieben sein).

³⁾ Geschichtsquellen der Stadt Wien. I. Einleit. S. LXVI.

⁴⁾ Ebenda, I. Nr. LXIV. S. 153. — Verbote gegen „uniones“ (Verabredungen) der Handwerker, insbes. jener die auf Lebensmittel Bezug haben, gab es schon zu Zeiten Kaiser Rudolfs I. (1278) und Herzogs Albrechts II. (1340). Siehe Geschichtsquellen der Stadt Wien. I. Nr. XV. Art. 56. S. 49 und Nr. XXXVII. Art. 64. S. 113; ferner Weiß: Geschichte der Stadt Wien. I. S. 434 ff.

⁵⁾ Geschichtsquellen der Stadt Wien. I. Nr. LXVIII. v. 28. Aug. 1364). Am frühesten stellten sich Mißstände, etwa unverhältnismäßige Preisverabredungen, bei den mit Nahrungsmitteln beschäftigten Gewerben heraus. Deshalb stellte der Magistrat vor Allem eine Fleischhackerordnung zusammen, welche Herzog Rudolf unter obigem Datum bestätigte.

Zünfte auch noch nach dem Gesetze Herzog Rudolfs. Mehreren Korporationen gelang es, eine ausdrückliche Wiederbestätigung, theilweise Neuregulirung ihrer korporativen Rechte zu erlangen, z. B. den Goldschmieden 1366, Laubenherren (Tuchhändlern) 1368, Fütterern 1368, Flämingern (Färbern) 1373 u. 1). Die Wirkung des Gesetzes Herzog Rudolfs reduzirte sich auf ein seither gehandhabtes Oberaufsichtsrecht des Stadtmagistrates 2). Daß Herzog Rudolf selbst nur eine vorübergehende Aufhebung der Zünfte für die Dauer von Ausnahmiszuständen beabsichtigt habe 3), geht aus dem Erlasse nicht hervor. Im Gegentheil, es heißt ausdrücklich, daß die bisherigen Privilegien der Zünfte aufgehoben und diese „fürbaß gänzlich ab“ seien. Von woher immer Jemand komme, er könne, wenn er mit der Gemeinde steuern will, jedes beliebige rechtschaffene Gewerbe und Geschäft treiben und soll ihn Niemand daran iren. — Es ist gewiß nicht Zufall, daß in den erwähnten Neuordnungen der Zünfte für Neuankömmlinge der Nachweis der Qualifikation, beziehungsweise die Aufnahme durch die Zunft verlangt wird. Fremde Goldschmiede müssen eine urkundliche Bestätigung ihrer Heimatstadt vorweisen. Für die Fütterer wurde ein numerus clausus aufgestellt, (1368).

Bezüglich der Aufhebung der Steuerfreiheiten, Sondergerichte und Mshyle wich Herzog Rudolf selbst wieder von den 1361 ausgesprochenen Grundsätzen ab. Der Propst von St. Stephan erhielt Gerichtsbarkeit über seine eigenen und seiner Collegiatkirche Unterthanen. Die Angehörigen der 1365 gegründeten Universität wurden von der Gewalt der weltlichen Richter befreit und der Gerichtsbarkeit des Rektors unterstellt. Außerdem erhielten die Universitätsmitglieder Freiheit von allen Steuern und Abgaben. Der Gedanke Herzog Rudolfs IV., nächst der Burg einen besondern aus der Jurisdiction des Stadtrichters geschiedenen Stadttheil („Pfaffenstadt“) für die Universität zu gründen, wurde auf besondere

1) Geschichtsquellen der Stadt Wien. I. Nr. LXXI., LXXV., LXXVI., LXXXVI.

2) Kurz: Rudolf IV. S. 310.

3) Weiß: Geschichte der Stadt Wien. I. S. 435. — Czörnig: Ethnographie. I. 1. S. 212.

Bitte der Gemeinde fallen gelassen¹⁾. Was die Einschränkung des Asylrechtes auf drei Orte anbelangt, so heißt es im Stiftungsbrief der Universität (12. März 1365): Jene, welche die Mitglieder derselben verletzen, erfreuen sich nicht der Asyls und Immunitäten der Gotteshäuser und Klöster, der in der Stadt ansässigen geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Grafen, Freiherrn u., deren Freiheiten der Herzog für diesen Fall aufgehoben erklärt, um Alles zu beseitigen, wodurch der Bestand der Universität gefährdet werden könne²⁾.

Nicht bloß der Widerstand der Betheiligten, auch der frühzeitige Tod Herzog Rudolfs IV. (27. Juli 1365)³⁾ kann als Ursache des geringen Erfolges seiner finanziellen Maßregeln angesehen werden.

„Wie Herzog Albrecht III. in so Vieles Ordnung zu bringen trachtete, so mußte er auch manche Uebereilung seines Bruders Rudolf verbessern“⁴⁾. Sterbend hatte ihn derselbe darum gebeten⁵⁾. Den Bischöfen von Freising und Trient mußten die entriessenen Güter zurückgestellt und Schadenersatz geleistet werden. Auch manches Andere mußte restituirt werden. Zur Gründung des Kapitels St. Stephan waren Lehen vom Reiche und andern geistlichen und weltlichen Herren verwendet worden, welche der Herzog ohne Bewilligung der Lehensherren nicht veräußern durfte, und die nun zurückgegeben werden mußten⁶⁾. Die vielen Schulden machten für den Nachfolger Herzog Rudolfs große Sparsamkeit rätlich. Möglicherweise steht dessen Vorgehen gegen die Juden (1370) damit im Zusammenhang⁷⁾.

¹⁾ Weiß: Geschichte der Stadt Wien. I. S. 342. — Ueber die eigene Jurisdiction der Universität, sogar für strafrechtliche Fälle s. Bucholz, Ferdinand I., Bd. VIII. S. 218 und Luschin: Gerichtswesen. S. 255.

²⁾ Hormayr: Denkwürdigkeiten. I. 5. Urkundb. S. 59. 60.

³⁾ Der frühzeitige Tod des Herzogs fand im Volksmunde verschiedene Deutungen, vgl. darüber Roo: annales. III. 150. — Ebendorffer de Haselbach bei Pez II. 809. — Zeibig: Kleine Klosterneuburger Chronik im Archiv f. österr. Geschichte. Bd. VII.

⁴⁾ Lichnowsky: Gesch. d. Hauses Habsburg. IV. S. 125.

⁵⁾ Ebenda S. 77.

⁶⁾ Krones: Umriffe. S. 217. — Kurz: Albrecht III. Bd. I. S. 57. — Reiblinger: Welt. S. 445.

⁷⁾ Beckh-Widmannstätten: Gelddeschaffung. S. 17. Num. Nr. 21. — Lan-

Auch in Bezug auf die „etwas turbulenten Reformen“ (Sailer)¹⁾ fand Herzog Albrecht III. Gelegenheit zu Vermittlung und Ausgleich. Seiner Thätigkeit in Bezug auf die Neuordnung der gewerblichen Corporationen geschah bereits Erwähnung. Bezüglich der Ablösungsgesetze half er durch Ausnahmsprivilegien darüber hinweg, wie dies eigentlich schon Herzog Rudolf selbst gethan hatte. Die Propstei Klosterneuburg erhielt nämlich, ungeachtet jener entgegengesetzten allgemeinen Verordnung von 1360, im Jahre 1361 das Privilegium, daß sie den Grund, das Grundrecht und Grundgericht in der Stadt und außerhalb der Stadt im Burgfrieden derselben ewig haben, auch zur Ablösung der Burgrechte nicht gehalten sein solle²⁾.

Unter Herzog Albrecht III. mehrten sich die Befreiungen von Herzog Rudolfs Ablösungsvorschrift. 1370 verspricht Herzog Albrecht dem Pfarrer Heinrich zu Tuln, dafür zu sorgen, daß man die zu seiner Kirche und die zur Spitalkapelle gehörigen Gülten nicht ablöse³⁾. Zwischen 1379 und 1380 bewilliget er dem Kloster Engelzell

genstein hat seine Ansicht über das Verhältniß der Christen zu den Juden in dem tractatus polemicus contra gentiles praecipue vero Judaeos dargelegt. Unter diesem Titel sind, wie oben (Abschn. I. S. 3 gezeigt wurde) die Cap. XXV. bis XXXI. d. I. Theiles seines tractatus de contractibus zusammengefaßt worden. (Schulte: Gesch. d. Quellen zc. II. S. 433).

¹⁾ In den Blättern f. Landeskunde v. Niederösterreich. Jg. 1870. S. 111. — „Fast wären wir geneigt eine Parallele zwischen ihm und Kaiser Joseph zu ziehen“ (Heß: Das Burgrecht in den Sitzungsberichten der Wiener Academie XI. (1853) S. 733.) — Der Papst ermahnte ihn einmal: ne amplificationem principatus animae saluti praefertet (Raynald: Annal. eccles. ad ann. 1359 Nr. 14). — Ueber Herzog Rudolfs Bündniß mit Barnabo Visconti siehe Kurz: Herzog Rudolf IV. S. 236. — Vgl. ferner Graf: Roma nella memoria del medio evo. Torino. 1882. I. p. 360. — Urkunde v. 19. November 1364 in Fontes rer. austr. X. Nr. CCIII. — Mumelter: Verdienste österr. Regenten. S. 212. — Stülz: Zur Gesch. d. Grafen v. Schaumberg. S. 42, 44. — Die Annales Matseenses schreiben über die pekuniären Verluste der Bischöfe von Freising, Passau und Regensburg: His etiam temporibus ex parte praedicti Rudolphi et aliorum infidelium . . . infinita adhaesit inopia, nam creditorum debitum excessit horum reddituum. (Pertz. Monum. Germ. IX. 831.)

²⁾ Fischer: Gesch. v. Klosterneuburg. II. 388.

³⁾ Kerschbaumer: Tuln. 1874. Nr. CCCLXIV. und S. 249.

die „Unablösbarkeit der Güter desselben trotz des Gesetzes Herzog Rudolfs deshalb“¹⁾. 1381 befreit Herzog Albrecht das Bürgerhospital zu Tulln von der Ablösung der Dienstpfennige, weil dies dem Spital zu Tulln und den Siedhen darin gar verderblich wäre: daß (also) das Spital bei seinen Gülten, wo es die hat, bleiben solle²⁾. 1382 bestätigt Herzog Albrecht alle Stiftungen, die Pfarrer Heinrich zu Tulln zu Gunsten von Klöstern, Kirchen und Spitalern gemacht hat und daß Niemand dieselben beirre³⁾. Auch der Pfarrer von Haimburg erhielt von Herzog Albrecht das Privileg, daß man von ihm Grund- und Burgrecht nicht ablösen soll: der Aussatz, den Herzog Rudolf gethan hat um Ablösung des Grund- und Burgrechts soll ihm kein Schade sein⁴⁾.

Allerdings wird 1365 (8. Oktober) von einem Ablösungsprivileg für Judenburg berichtet⁵⁾. Allein da handelt es sich um Renten, die von den Landesfürsten selbst (vor Kurzem) gestiftet worden waren. Als Ablösungssumme wurde das Zehnfache bestimmt. Herzog Rudolf hatte dort ein Augustinerkloster gestiftet, dasselbe aber verpflichtet, dem Stadtpfarrer jährlich 10 Gulden zu geben. Auch von der landesfürstlichen Bürgersteuer sollten dem Stadtpfarrer 10 Gulden gegeben werden. Letztere Leistung erhöhte Herzog Albrecht III. auf 14 Gulden, erlaubte aber, daß sowohl jene 10 als diese 14 Gulden um das Zehnfache abgelöst werden können. —

Aus den aufgeführten Ausnahmprivilegien, sowie aus den gleich zu besprechenden Gutachten und Schriften geht hervor, daß das Ablösungsgesetz verhältnismäßig den größten Erfolg hatte. Ueber die Rechtmäßigkeit des Ablösungsgesetzes erbaten einzelne wie obrigkeitliche Personen von gelehrten Männern Gutachten und Rathschläge⁶⁾. Die uns erhaltenen hier zur Sprache kommenden Schriften haben die Wiener Professoren Johann Reutter und Heinrich Langen-

¹⁾ Viduovský: Reg. undat. Briefe u. s. w. zwischen 1368 und 1395 Reg. 54. — Friß: Gesch. d. Landes v. d. Enns. II. S. 703.

²⁾ Kerschbaumer: Tulln. Nr. CDV.

³⁾ Ebenda. Nr. CDIX.

⁴⁾ Senkenberg: selecta juris IV. S. 300.

⁵⁾ Waringer, Ablösungen der Urbarialdienste im XIV. Jhd. Graz. 1849.

⁶⁾ Langenstein, epistola ad consules Vienn. cap. III. docum. 2.

stein zu Verfassern. Die Zeit der Abfassung läßt sich nur annähernd angeben. (Siehe auch unten S. 74).

Zuerst — zwischen 1383 u. 1390 — verfaßte Heinrich Langenstein seinen Tractat de contractibus. Nach 1383 — denn er berührt bereits österreichische Verhältnisse, speziell das Ablösungsgesetz: vor 1390 — denn eine der drei Basler Handschriften trägt die Jahreszahl 1390 ¹⁾). Ferner beruft sich Langenstein in dem späteren Gutachten (Kapitel XII.) auf Kapitel 37 des ersten Theiles jenes längst (dudum) geschriebenen Tractates. Dem Tractat sind 33 Fragen angehängt, die Langenstein selbst beantwortet. Bei diesem Schlußabschnitt hatte Heinrich Dyta mitgewirkt, der in seinem Tractate über die Verträge unter Nr. 6 bis 16 das Ablösungsgesetz Herzog Rudolfs ebenfalls berührt.

Ueber jene 33 Thesen „seiner Lehrer“ schrieb nun Johann Reutter. Daß er von irgend einer Seite zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert worden sei, wie Aschbach behauptet ²⁾, ist möglich, geht aber aus der Abhandlung selbst gerade nicht hervor. Sie ist betitelt *super quaestionibus formatis per magistros in tractatu de contractibus*. Die 33 Fragen am Schlusse des Langenstein'schen Tractates über die Verträge zieht er in 9 Fragen zusammen. Zu ihrer Beantwortung gehe er von denselben Voraussetzungen aus, wie seine Meister, wolle sie jedoch durch juristische Belege unterstützen. Reutters 9 Fragen lauten:

1. Ist eine Verordnung weltlicher Gewalten über zum Gottesdienst bestimmte Dinge gültig?
2. Kann ein Fürst festsetzen, daß man seine Renten unter dem gerechten Preis verkaufen müsse und mit dem Nebenvertrag des Rückkaufs?
3. Kann er überhaupt befehlen, daß man Renten oder andere unbewegliche Güter verkaufen müsse — wenn auch um gerechten Preis?
4. Kann Clerus oder Volk zu solchem Statut zustimmen?

¹⁾ G. Hänel: *catalogi librorum manuscriptorum*. 1830. S. 567.

²⁾ Aschbach: *Gesch. d. Univ. Wien*. I. S. 413. — Ebenso Schulte: *Gesch. d. Quellen* 2c. II. S. 437.

5. Ob solche Gesetzgeber, deren Nachfolger und die Bürger, die auf Beobachtung solcher Statuten dringen, gleich sündigen?
6. Ob die Strafe gegen die Uebertreter vernünftig ist?
7. Ob auf Renten, die um so wenig erkauft und rückkäuflich sind, Gottesdienst fundirt werden kann?
8. Ob jene, welche im Sinne des Statutes solche Kirchenrenten kaufen, den Kirchen zu Schadenersatz verpflichtet sind?
9. Ob das genannte Statut, welches lange Zeit faktisch beobachtet worden ist, wegen Vermeidung größerer Uebel ertragen werden soll?

Die Voraussetzungen, von denen Keutter ausgeht, sind:

- I. Der Fürst schütze seine Unterthanen in ihren Rechten und Freiheiten, welche sie nach canonischem und Civilrecht besitzen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den Gottesdienst. Der Kaiser beschwört es bei der Krönung.
- II. Die niedere Gewalt (der Fürst) kann nicht die Privilegien der höheren (des Kaisers) verkürzen ¹⁾.
- III. Der Fürst kann Lebensmittel = Taxen und bestimmte Maße einführen und andere vernünftige Ordnungen machen, auch bezüglich unbeweglicher Sachen, zu denen die Renten gehören. Doch darf er regelmäßig nichts thun zum Schaden jener, die es in erster Reihe angeht.
- IV. Kein weltlicher Fürst, auch nicht der Kaiser, darf über kirchliche Dinge ohne Zustimmung der Kirche Gesetze erlassen; denn die geistliche Gewalt steht nach dem Privilegium Constantins ²⁾ höher, oder wenigstens wird man zugestehen müssen, daß sie gleichberechtigt einander gegenüber stehen.
- V. Nach canonischem und Civilrecht kann man an Kirchen verkaufen, verschenken und Vermächtnisse hinterlassen.
- VI. Nur in dringenden Fällen und mit Zustimmung des Capitels oder Conventes ist dem Kirchenobern erlaubt, Kirchengut herzugeben.

¹⁾ Dazu vgl. § 8 des von Herzog Rudolf IV. herrührenden privilegium majus: „was der Herzog thut, kann der Kaiser oder eine andere Macht nicht ändern!“ — Bal. Huber: Herzog Rudolf IV. S. 29.

²⁾ Siehe Friedberg: de finium inter eccl. et civ. etc. S. 23 sq.

- VII. Der Pfandgläubiger muß sich die aus der Pfandsache gezogenen Früchte vom Kapital abrechnen lassen.
- VIII. Wurde gerechter Preis gezahlt, so gilt die Abrede des Rückkaufs um denselben Preis. Der Käufer darf die Früchte der Zwischenzeit behalten.
- IX. Aus auffallender Kleinheit des Kaufpreises kann man bei Rückkaufsverabredung auf eine Umgehung des Bucherverbotes schließen. Es liegt in Wahrheit ein Pfandvertrag vor und die Früchte sind einzureichen. So hat zur Zeit Urbans IV. († 1264) die römische Curie erklärt.
- X. Der Zinsertrag ist nach natürlichem und geoffenbartem Recht verboten.

Auf Grund dieser Suppositionen beantwortet nunmehr Reutter die oben erwähnten 33 Quästionen Langensteins. Die Antworten fallen im Großen und Ganzen ähnlich jenen aus, die Langenstein selbst (tractatus de contractibus Theil II. Cap. 38) gibt. Auch Reutter constatirt, daß das Achtefache ein ungerechter Kaufpreis von einem Pfund Rente ist. Nicht nur in Oesterreich, sondern auch anderwärts ist ein solches oft das Sechzehnfache werth (Antw. zu Fr. 15). Jene Ablösungsverordnung war ungerecht (Antw. zu Fr. 16). Zum Gottesdienste bestimmte Renten seien dauernd, ihre Veräußerung ist nichtig. Der Kirche steht eine Klage auf die Sache zu, auf welche die Rente gestiftet ist, *res enim transit cum onere*. Die Verordnung verstößt gegen die kirchliche Freiheit, gegen canonisches und Civilrecht. Nicht in Italien unter den „Tyrannen“, noch anderwärts gibt es eine solche Verordnung. Ihre Urheber müssen sorgen, daß den Kirchen und kirchlichen Personen ihre Renten zurückgestellt werden, damit sie in deren ruhigen Besitz bleiben, wie es die ersten Gründer und Geschenkgeber angeordnet haben (Antw. zu Fr. 32). Nur ungern erkläre er, was er eigentlich verschweigen wollte, daß alle Jene, die über Kirchengüter entgegen der kirchlichen Freiheit solche Verordnungen erlassen, ferner Jene, welche sie schreiben, Rathspersonen und Jene, welche in ihrem Sinn Urtheile fällen und ihre Geltung aufrecht erhalten, *ipso jure excommunicirt* sind ¹⁾.

¹⁾ Vgl. Cap. 16. Decretal. Gregor. IX. lib. II. tit. II. (1230). — Der

Eine solche Verordnung darf also nicht hingenommen werden (*non toleranda*), denn sie befördert das Zinsnehmen. Renten in ihrem Sinn gekauft, sind unrecht. Man kann auf sie keinen Gottesdienst errichten. Man berufe sich nicht auf die Gepflogenheit, (*consuetudo*). Sie ist klein und corrumpirend, dem Naturrecht und Gesetze Gottes entgegen, und deshalb zu vertilgen. Die Verordnung ist dem Seelenheil gefährlich, weil sie Jene, die ihre Beobachtung erzwingen, in die Excommunication führt. Daher ist sie, trotz entgegenstehender Gewohnheit und möglicher Nergernisse, nicht zu beobachten, sondern für immer abzuschaffen. Im Tractat über die Verträge hatte nämlich Langenstein (Theil II. Cap. 38, Fr. 33) von der Aufhebung der Ablösungsverordnung — der vielen Uebel wegen, die daraus entstehen könnten — abgerathen und gemeint, man solle ihren Gebrauch dem Gewissen der Einzelnen überlassen. Die Schrift des Juristen Reutter scheint ihn aber umgestimmt zu haben, denn in seinem (späteren) Gutachten ist er, wie Reutter, unbedingt für Aufhebung jener Verordnung.

älteste canon im corp. j. can. über diesen Gegenstand rührt her vom hl. Gregor d. Gr. aus d. J. 599, er lautet: *Sacrilegium et contra leges est, si quis, quod venerabilibus locis relinquitur, pravae voluntatis studiis, suis tentaverit compendiis retinere* (cap. 4. Decret. Gratian. Ps. II. causa XVII. q. 4.)
